

Honorarvertrag

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO),
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
- vertreten durch den Vorstand -,**

und

Herrn/Frau

Anschrift

E-Mail

(Angabe zwingend erforderlich)

(nachfolgend einheitlich „Honorararzt/Honorarärztin“ genannt)

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat angesichts des in Kürze zur Verfügung stehenden Impfstoffes gegen das Coronavirus eine staatliche Impfaktion beschlossen, die in der Coronavirus Impfverordnung näher konkretisiert wird. Die Zuständigkeit für die Organisation der Impfungen obliegt dem jeweiligen Bundesland. Das Konzept des Landes NRW sieht die Errichtung und den Betrieb eines Impfzentrums für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt vor. Dort sollen temporär und ausschließlich priorisierte, besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen geimpft werden, bis ausreichend Impfstoff zur dezentralen Verimpfung in den niedergelassenen Praxen zur Verfügung steht; ergänzend sind mobile Einheiten zur aufsuchenden Impfung von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen vorgesehen.

Das Land NRW hat darüber hinaus entschieden, die Kassenärztliche Vereinigung mit bestimmten Teilaufgaben des Impfkonzeptes zu beauftragen. Dazu gehört u.a. die Sicherstellung der ärztlich (verantworteten) Durchführung der Impfung, einschließlich damit verbundener Begleittätigkeiten in den Zentren bzw. im Rahmen der mobilen Einheiten.

Die Kassenärztliche Vereinigung ist deshalb beauftragt, das hierfür kurzfristig benötigte ärztliche Personal auf der Grundlage von Honorarverträgen zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgenden

Honorarvertrag.

I.

Gegenstand des Vertrages ist der Auftrag der KVNO zur Organisation ärztlicher Tätigkeit in einem Impfzentrum. Die ärztliche Tätigkeit in einem Impfzentrum erfolgt an dem oder den Standorten, die in der Anlage angekreuzt sind und ggf. im Bedarfsfall in einer mobilen Impfeinheit auf Honorarbasis. Die Tätigkeit umfasst in der Regel die Prüfung der Impffähigkeit der zu impfenden Personen sowie deren Aufklärung, die fachgerechte Entnahme der Einzeldosis aus dem Mehrfachdosisbehältnis bis hin zur impffertigen Spritze, die Durchführung der Impfung selbst bzw. die ärztliche Überwachung des damit betrauten Hilfspersonals sowie Mitwirkung an der Erstellung der erforderlichen Impfdokumentation. Soweit Tätigkeit in einer mobilen Einheit erfolgt umfasst die Tätigkeit auch die Rekonstitution des Impfstoffs.

II.

Die Einsätze des Honorararztes/der Honorarärztin erfolgen bei Bedarf nach Absprache mit der KVNO, auch soweit es den Einsatzort betrifft. Dem Honorararzt/Der Honorarärztin steht es frei, ihm/ihr angebotene Dienste abzulehnen. Sind Einsätze vereinbart, ist der Honorararzt/die Honorarärztin verpflichtet, diese zu leisten. Der Honorararzt/Die Honorarärztin verpflichtet sich dann mindestens 4 Stunden im Zentrum tätig zu sein. Die Öffnungszeiten der Impfzentren sind 8:00 bis 20:00 Uhr von Montag bis Sonntag.

III.

Der Honorararzt/Die Honorarärztin erbringt die ärztliche Leistung persönlich. In seiner/ihrer ärztlichen Entscheidung ist er/sie unabhängig und nur den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

IV.

Für seine/ihre Tätigkeit (im Impfzentrum bzw. in der mobilen Einheit) erhält der Honorararzt/die Honorarärztin von der KVNO ein Bruttohonorar, das sich wie folgt zusammensetzt:

- 150 € pro geleisteter Stunde von Montag bis Freitag
- 185 € pro geleisteter Stunde am Samstag und Sonntag
- plus Zuschlag von 35 € zur Kompensation des Praxisausfalls für Vertragsärzte/Vertragsärztinnen mit voller Zulassung in eigener Praxis von Montag bis Freitag

zuzüglich

- einem Zuschlag von 35 € pro Stunde von Montag bis Freitag bzw 40 € pro Stunde am Samstag und am Sonntag, soweit der Honorararzt/die Honorarärztin sein/ihr

eigenes nichtärztliches Hilfspersonal zur Mitwirkung beim Einsatz in der mobilen Einheit mit hinzuzieht.

Der Honorararzt/Die Honorarärztin macht seinen/ihren Honoraranspruch jeweils monatlich unter Beifügung eines geeigneten Stundennachweises gelten. Soweit der Zuschlag für das nichtärztliche Personal geltend gemacht wird, ist diese Person bei der Abrechnung namentlich zu benennen. Die Vergütung ist von der KVNO nach Eingang der entsprechenden Nachweise auf folgende Kontoverbindung zu zahlen:

IBAN: _____

BIC: _____

V.

Die KVNO schließt zugunsten des Honorararztes/der Honorarärztin eine Haftpflichtversicherung für die aus seiner/ihrer Tätigkeit folgenden Risiken ab.

VI.

Die KVNO erstattet aufgrund der Ausnahmesituation einmalig gegen Nachweis einen Jahresbeitrag einer freiwilligen Versicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf Basis der Mindestversicherungssumme. Sofern bereits eine freiwillige BGW-Versicherung besteht, erfolgt keine Erstattung, da die o. g. Tätigkeit - nach Auskunft der BGW - mitversichert ist dieser gegenüber jedoch angezeigt werden sollte.

Die Regelung im vorstehenden Absatz 1 entfaltet keine Geltung, sofern eine Versicherungspflicht des Arztes in der gesetzlichen Unfallversicherung normativ im Sozialgesetzbuch begründet wird.

VII.

Ergänzend hat sich das Land NRW verpflichtet, die in den Impfzentren bzw. in den mobilen Einheiten tätigen Honorarärzte/Honorarärztinnen nach den Grundsätzen der Staatshaftung von der Haftung freizustellen.

VIII.

Dieser Vertrag beginnt am 21.12.2020 und ist befristet auf den Zeitraum, in dem das jeweilige Impfzentrum einschließlich der mobilen Einheiten betrieben wird.

Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Tag schriftlich oder in Textform gekündigt werden.

Düsseldorf, den _____

Honorararzt/Honorarärztin

KV Nordrhein
